



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

06/2009

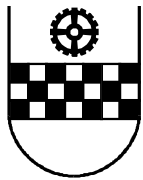
Amtsblatt der Stadt Kamen

22.04.2009

Sonderdruck

Inhaltsübersicht

| Nr. | Gegenstand | Seite |
|-----|---|-------|
| 1 | Bekanntmachung Einladung zur Ratssitzung | 1 - 2 |
| 2 | Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet | 3 |
| 3 | Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten | 4 – 5 |
| 4 | Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VHS Kamen-Bönen für das Jahr 2009 | 6 – 7 |
| 5 | Bekanntmachung Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW): Schäferstraße - Stichweg | 8 - 9 |
| 6 | Aufgebot der Städt. Sparkasse Kamen | 10 |



Kamen, 22.04.2009

An die Damen und Herren
des Rates
der Stadt Kamen sowie
die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

RAT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Sitzung des Rates
am Mittwoch, dem 29.04.2009, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle

lade ich Sie ein.

A. Öffentlicher Teil

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes | Vorlage |
|-----|---|----------|
| 1 | Wiederwahl des Schiedsmannes für den Bezirk VI (Kamen-Heeren-Werve) sowie des Schiedsmannstellvertreters für den Bezirk VI | 007/2009 |
| 2 | Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen | 001/2009 |
| 3 | Bebauungsplan Nr. 18 Ka-HW "Hans-Böckler-Straße / THS-Siedlung" hier: Satzungsbeschluss | 006/2009 |
| 4 | Fortführung des Projektes "Saubere Stadt Kamen" | 031/2009 |
| 5 | Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz | 024/2009 |
| 6 | Finanzsituation der Stadt Kamen | |
| 6.1 | Jahresrechnung 2008 | |
| 6.2 | Bericht der Verwaltung - Rückblick und Ausblick | |
| 7 | Erhöhung der bestehenden Beteiligung an der Trianel GmbH, mittelbare Beteiligung an deren Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen | 016/2009 |

| | | |
|----|---|----------|
| 8 | Mittelbare Beteiligung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen an der Trianel Windpark Borkum Verwaltungsgesellschaft mbH über die Trianel GmbH hier: Ausräumung des Gremienvorbehaltes seitens der GSW als Gesellschafter der Trianel GmbH für die Übernahme von weiteren 25% an der Trianel Windpark Borkum Verwaltungsgesellschaft mbH (TWBV) | 017/2009 |
| 9 | Beteiligung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH an der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH | 020/2009 |
| 10 | Einwohnerfragestunde | |
| 11 | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes | Vorlage |
|-----|---|----------|
| 1 | Anzeige von Nebentätigkeiten gem. § 18 KorruptionsbG | 021/2009 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen | |
| 3 | Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung | |

Mit freundlichem Gruß

gez. Hupe
Bürgermeister

Fraktionen: SPD 15.30 Uhr
CDU 15.00 Uhr
GRÜNE 15.00 Uhr
FDP 15.00 Uhr
BG 15.00 Uhr

2 Bekanntmachung

Stadt Kamen
19.03.2009
Der Bürgermeister
Fachbereich Bürger Service

Kamen,

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet

Die Stadt Kamen als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59174 Kamen eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

gez. Hupe
Bürgermeister

3 Bekanntmachung

Stadt Kamen
Der Bürgermeister
-Fachbereich Bürger Service-

Kamen, 19.03.2009

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten

1. Die Stadt Kamen als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad
 - Anschriften

von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Stadt Kamen als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfaßt hierbei:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Tag und Art des Jubiläums

Dies gilt ab der Vollendung des 70. Lebensjahres sowie für folgende Ehejubiläen:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Steinerne Hochzeit (75 Jahre)

4. Die Stadt Kamen als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Die Weitergabe nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise. Eine Übermittlung ist ausgeschlossen, sofern eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Nummern 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Kamen schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger Service, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, zu erklären.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13.07.1982 (GV NW S. 474) in der zur Zeit gültigen Fassung.

gez. Hupe
Bürgermeister

4 Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Gem. § 18 GKG i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen – Bönen vom 02.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.070.116 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.112.484 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.112.420 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.111.220 € |

| | |
|--|---------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 800 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

| | |
|-------|-----------|
| Kamen | 376.201 € |
| Bönen | 219.115 € |

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € der Vorstandsvorsteher.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:
Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden
Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der in § 5 festgesetzten Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 10.02.2009 erteilt worden.

Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes ist nach § 18 Abs. 1 GKG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dass diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14.04.2009

gez.
Hupe
Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

5 Bekanntmachung

Stadt Kamen

Kamen, 22. April 2009

Fachbereich Innerer Service
- Steuern und Gebühren -

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

**Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NW in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende, im
Eigentum der Stadt Kamen stehende Verkehrsfläche als Gemeindestraße, bei der
die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem
öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Schäferstraße - Stichweg

Straßengruppe: Gemeindestraße

Untergruppe: verkehrsberuhigter Bereich

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die im Lageplan (s. Rückseite) dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Kamen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Bürgermeister

gez. Hupe



6 Aufgebot der Städt. Sparkasse Kamen

Aufgebot

Für das von der Sparkasse Kamen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30408637 wurde die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 30408637 wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, spätestens am 02.07.2009, beim Vorstand der Sparkasse Kamen geltend zu machen.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kamen, 02.04.2009

Sparkasse Kamen
Der Vorstand